



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2013

Sehr geehrte Mandanten,

noch gut 65 Arbeitstage und das sogenannte SEPA-Zahlungsverfahren gilt für alle Bank-Zahlungsvorgänge in ganz Europa mit Ausnahme einiger kleinerer Länder.

Eine Übergangsfrist zur Gewöhnung an die neuen erforderlichen IBAN – und BIC – Nummern gibt es nur für Verbraucher (Privatpersonen). Diese dürfen noch bis 01.02.2016 ihre Überweisungen mit der bekannten Kontonummer und der deutschen Bankleitzahl ausführen.

Firmen bzw. Unternehmer müssen bis spätestens 01.02.2014 Ihr Zahlungssystem auf die neuen Regeln umstellen. Überweisungen dürfen generell nur noch mit der neuen 22-stelligen IBAN-Kontonummer sowie unter Verwendung der Bankenkennung BIC vorgenommen werden.

Besonders betroffen ist allerdings das Lastschriftinzugsverfahren. Bestehende Lastschriftmandate werden im Prinzip automatisch umgestellt. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine schriftliche Information der Zahlungspflichtigen über die sogenannte Gläubiger-ID-Nummer des Zahlungsempfängers sowie über die Mandatsreferenznummer des Zahlungspflichtigen (Kunden).

„Neue“ Lastschriftmandate ab 01.02.2014 benötigen jedoch explizit und immer eine schriftliche sogenannte SEPA-Basis-Einzugsermächtigung. Ohne Vorliegen dieser Ermächtigung ist ein Einzug der Forderung nicht möglich.

Im Dezember 2013 werden dann auch meine Mandanten mit bestehenden Lastschriftvereinbarungen entsprechend informiert. Die SEPA-Umstellung erfolgt dann zum 01.02.2014.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Achtung! 31.12.2013 und das Jahr 2009

Mit Ablauf des Jahres besteht für einen „normalen“ Arbeitnehmer keine Möglichkeit mehr, (freiwillig) eine Steuererklärung für 2009 beim Finanzamt einzureichen.

Dieser 31.12.2013 hat eventuell auch große Bedeutung für Studenten, wenn diese bereits einen Beruf erlernt haben bzw. sich im Zweitstudium befinden. Die Studenten können auch Steuererklärungen im Hinblick auf ihre Studienkosten einreichen, um sich so Verluste zu sichern, die mittels Vortrag in die Zukunft verlegt werden und helfen, im ersten Verdienstjahr nach dem Studium Steuern zu sparen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Masterstudium eine Zweitausbildung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Eltern sollten ihre studierenden Kinder unbedingt darauf hinweisen. Auch bei Kindern, die bereits arbeiten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen noch für 2009 „Studentensteuererklärungen“ abgegeben werden. Die Aufwendungen müssen von den Studenten aber tatsächlich selbst getragen worden sein.

In der Praxis erhält also das studierende Kind von den Eltern Unterhalt, wovon es dann seine Studienkosten bezahlt. Eine Bezahlung der Kosten seitens der Eltern gilt derzeit noch als steuerschädlich.

2 Kostenfalle Grunderwerbsteuer

Beim entgeltlichen Erwerb von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder auch sogenannten grundstücksgleichen Rechten (z.B. Wohnrecht; Ablösung Erbpacht etc.) zahlt der Erwerber die Grunderwerbsteuer.

Ausnahmen gibt es bei Erwerben von Ehegatten oder Verwandten vertikalen ersten Grades (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder). Hier muss keine Grunderwerbsteuer bezahlt werden.

Bis 31.12.2005 betrug die Grunderwerbsteuer bundeseinheitlich 3,5% bezogen auf die sogenannte Gegenleistung (Kaufpreis, Wert des Wohnrechts etc.).

Seit **2006** dürfen die einzelnen Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuersatzes selbst festlegen. Seit die Länder erkannt haben, dass sich hiermit verhältnismäßig leicht Einnahmen generieren lassen, wurden mit wenigen Ausnahmen die Steuersätze permanent erhöht.

Aktuell gelten folgende Sätze für die Grunderwerbsteuer:

Baden-Württemberg	5,0%
Bayern	3,5% (!)
Berlin	5,0% (ab 01.01.2014: 6,0%!)
Brandenburg	5,0%
Bremen	4,5% (ab 01.01.2014: 5,0%!)
Hamburg	4,5%
Hessen	5,0%
Mecklenburg-Vorpommern	5,0%
Niedersachsen	4,5%
Nordrhein-Westfalen	5,0%
Rheinland-Pfalz	5,0%
Saarland	5,5%
Sachsen	3,5% (!)
Sachsen-Anhalt	5,0%
Schleswig-Holstein	5,0% (ab 01.01.2014: 6,5%!)
Thüringen	5,0%

Bei der derzeitigen Preisentwicklung von Immobilien in Berlin und Brandenburg, aber auch an Nord- und Ostsee, können die z.T. bereits beschlossenen Steigerungen bzw. das durchgehend hohe Niveau der Grunderwerbsteuersätze für Immobilienerwerber eine Mehrbelastung von jeweils mehreren Tausend Euro bedeuten. Speziell in Berlin und Schleswig-Holstein sollten Immobilienerwerbe ggf. vorgezogen werden.

Es lässt sich derzeit verstärkt beobachten, dass gerade bei größeren Immobilien diese Bestände auf Personengesellschaften (z.B. Kommanditgesellschaften oder auch GbR) übertragen bzw. solche Gesellschaften zum Zweck der Immobilienentwicklung und –verwertung gegründet werden.

Verkaufen die Eigentümer ihre Gesellschaftsanteile, wird dann keine Grunderwerbsteuer fällig, wenn nicht mehr als 95% der Anteile übertragen werden. Das bedeutet, dass die ursprünglichen Eigentümer mindestens 5% der Anteile behalten sollten. Der Aufwand für den Erwerber der Anteile, der ja eigentlich Käufer des Grundstücks ist, reduziert sich ggf. deutlich.

3 Erhöhung Künstlersozialabgabe ab 2014

Unternehmen, die regelmäßig Leistungen von selbständigen „Künstlern“ in Anspruch nehmen, müssen bis 31.03. des Folgejahres die betreffenden Honorare bei der Künstlersozialkasse melden und hierauf die sogenannte Künstlersozialabgabe zahlen. Der Satz der Abgabe beträgt ab 2014 5,2% der gezahlten Entgelte (bisher 4,1%).

Zusätzlich zu den „klassischen“ Künstlern gehören zum betroffenen Personenkreis der Auftragnehmer auch bspw. Maskenbildner, Designer, Werbefotografen, Publizisten, Grafiker, Stylisten und Visagisten.

Zu den betroffenen Unternehmen gehören bspw. Verlage, Theater, Werbeagenturen etc., aber auch alle anderen Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Flyer, Layouts oder für Produkt- und Webdesign etc. an selbständige Unternehmer („Künstler“) vergeben.

4 Umsatzsteuer auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke ab 2014

Aufgrund einer Gesetzesänderung unterliegt der Erwerb von Kunstgegenständen wie z.B. Gemälden, Stichen, Zeichnungen und Skulpturen sowie Sammlungsstücken (z.B. Briefmarken zu Sammlerzwecken, Sammlermünzen aus Edelmetallen etc.) ab 2014 dem Regel-Umsatzsteuersatz von **19%**. Bisher galt hier ein ermäßigter Steuersatz von 7%.

Die Einfuhr aus Drittländern (nicht EU!) sowie der Erwerb bzw. Kauf beim Künstler selbst unterliegen weiterhin dem begünstigten Steuersatz von 7%.

Der Erwerb gesetzlicher (in- oder ausländischer) Zahlungsmittel sowie von Anlagegold (auch Goldmünzen, die keine Sammlermünzen sind) ist weiterhin umsatzsteuerbefreit.

5 Kennzeichnung von bestimmten Vorgängen auf Rechnungen

Seit 06.06.2013 müssen Unternehmer, die Umsätze außerhalb eines umsatzsteuerlich „regelbesteuerten“ Umsatzes tätigen, diese Vorgänge in besonderer Weise auf ihren Rechnungen kennzeichnen.

Rechnungen von **Reisebüros** müssen die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ enthalten, wenn es sich um Rechnungen gemäß § 25 UStG (Differenzbesteuerung) handelt.

Rechnungen von **Gebrauchtgüter-/Gebrauchtwaren- oder Antiquitätenhändlern** müssen also bspw. die Angabe „Sonderregelung/Kunst- bzw. Gebrauchtgegenstände“ oder „Sonderregelung/Sammlungsstücke und Antiquitäten“ (Rechnungen gem. § 25c UStG) enthalten.

Dies betrifft explizit auch Kfz-Händler, die mit Gebrauch-Pkw handeln und die Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen (bspw. Pkw-Ankauf von privat: bei Verkauf des Pkw unterliegt nur die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer).